

Satzung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und sonstiger kommunaler Einrichtungen der Stadt Herrnhut

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) sowie § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Herrnhut in seiner öffentlichen Sitzung am 06.11.2025 mit der Beschluss-Nr.: 97/11/2025 folgende Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für nachfolgend aufgeführte Dorfgemeinschaftshäuser und sonstiger kommunaler Gebäude der Stadt Herrnhut (einschließlich Ortsteile):

Objekt	Adresse	Ortsteil
a) <u>Dorfgemeinschaftshäuser</u>		
Feuerwehrheim Herrnhut	Civiatenweg	Herrnhut
Volkshaus Strahwalde	Niedere Dorfstraße 1	Strahwalde
Mohr Ruppertsdorf	Hauptstraße 8	Ruppertsdorf
Pließnitzschänke Rennersdorf	Hauptstraße 84	Rennersdorf
Alte Schule Berthelsdorf	Schulstraße 12	Berthelsdorf
Alte Schule Großhennersdorf	Obere Dorfstraße 78	Großhennersdorf
Vereinshaus Neundorf	Neundorfer Weg 13	Neundorf
b) <u>Sonstige kommunale Gebäude</u>		
Trauerhalle Ruppertsdorf	Friedhof Ruppertsdorf	Ruppertsdorf
Trauerhalle Rennersdorf	Friedhof Rennersdorf	Rennersdorf

§ 2 Benutzungsrecht

- Zur Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Herrnhut (einschließlich der Ortsteile) sind berechtigt:
 - die Stadt Herrnhut und ihre nachgeordneten Einrichtungen,
 - ortsansässige Vereine und Verbände.Anderen Vereinen, Verbänden oder Einzelpersonen kann die Nutzung der in § 2 genannten Objekte gestattet werden, sofern dadurch die Nutzung durch die vorrangig Benutzungsberechtigten nicht beeinträchtigt wird.
- Zur Nutzung der Trauerhallen der Stadt Herrnhut ist jeder Bürger berechtigt.
- Für die Nutzung der in § 2 genannten Objekte erhebt die Stadt Herrnhut ein Nutzungsentgelt. Die Höhe und Ausgestaltung des Entgelts sind in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt, die in ihrer jeweils gültigen Fassung bekannt gegeben wird.
- Die Dorfgemeinschaftshäuser dienen der Durchführung von Veranstaltungen mit gemeinnützigem, kulturellem, kommunalem, staatsbürgerlichem, kirchlichem, gesellschaftlichem oder familiärem Charakter.
- Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Dorfgemeinschaftshäuser oder sonstiger kommunaler Räume besteht nicht.
- Mit der Inanspruchnahme der genannten Räumlichkeiten erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Satzung an.
- Veranstaltungen, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten oder die öffentliche Sicherheit gefährden, sind unzulässig.
Die Nutzung der Räumlichkeiten ist insbesondere ausgeschlossen, wenn bei der Veranstaltung – durch den Veranstalter oder durch Teilnehmende – rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt oder verbreitet wird.

§ 3 Nutzungsgrundsätze und Haftung

1. Die Dorfgemeinschaftshäuser werden ausschließlich an volljährige Personen vermietet.
2. Für jede Veranstaltung ist der Stadt Herrnhut eine verantwortliche Person zu benennen, die während der gesamten Nutzungsdauer anwesend ist.
3. Der Nutzer verpflichtet sich, sämtliche Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände pfleglich und sachgemäß zu behandeln. Etwaige Schäden oder Verluste, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, sind der Stadt Herrnhut zu ersetzen.
4. Mit der Inanspruchnahme erkennt der Nutzer an, dass sich die Einrichtung und deren Gegenstände zum Zeitpunkt der Überlassung in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befinden und keine Mängel aufweisen, welche ihre Tauglichkeit beeinträchtigen oder aufheben.
5. Für während der Nutzung auftretende Mängel übernimmt die Stadt Herrnhut keine Haftung. Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt Herrnhut für alle durch die Nutzung oder im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden.
6. Für von den Nutzern oder deren Gästen eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt Herrnhut keine Verantwortung. Diese lagern ausschließlich auf Gefahr der Nutzer in den ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten. Die Gegenstände sind nach Veranstaltungsende unverzüglich zu entfernen.
7. Der Nutzer verpflichtet sich, die Stadt Herrnhut von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit einer angemeldeten Veranstaltung entstehen.
8. Eine Übertragung der aus der Überlassung resultierenden Rechte auf Dritte ist ausgeschlossen.

§ 4 Nutzungsvereinbarung

1. Die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser setzt den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung voraus. Bei einer dauerhaften oder wiederkehrenden Nutzung durch Vereine, sonstige Einrichtungen und Personen wird eine jährliche Nutzungsvereinbarung getroffen.
2. Der Antrag auf Nutzung ist rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor dem geplanten Termin, schriftlich und unter Angabe des vorgesehenen Verwendungszwecks bei der Stadt Herrnhut einzureichen.
3. Bei mehreren Anträgen für denselben Termin gilt das Prioritätsprinzip – es wird die zuerst eingegangene Anmeldung berücksichtigt.
4. Die Satzung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und sonstiger kommunaler Einrichtungen der Stadt Herrnhut ist für alle Nutzer verbindlich. Mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung hat der Nutzer schriftlich zu bestätigen, dass er die Inhalte der Nutzungsvereinbarung sowie dieser Satzung und der zugehörigen Gebührenordnung zur Kenntnis genommen hat und akzeptiert. Die Gebührenordnung ist Bestandteil der Satzung, wird jedoch separat beschlossen und kann unabhängig angepasst werden.
5. Die Nutzung beginnt mit der Übergabe des Schlüssels und endet mit dessen Rückgabe an den jeweils zuständigen Objektverantwortlichen.
6. Die Stadt Herrnhut behält sich das Recht vor, die Nutzungsvereinbarung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch nach Vertragsschluss aufzuheben. In einem solchen Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 5 Instandhaltung und Reinigung

1. Die Endreinigung der kommunalen Objekte erfolgt ausschließlich durch eine im Rahmen einer Ausschreibung beauftragten Reinigungsfirma. Abweichende Regelungen bedürfen der gesonderten Bestätigung. Die Nutzer sind verpflichtet, die Objekte in sauberem Zustand (besenrein) zu hinterlassen.
2. Die Nutzer sind verpflichtet, die Küchen aller kommunalen Einrichtungen der Stadt Herrnhut nach der Nutzung in gereinigtem Zustand zurückzugeben.
3. Sämtliche Reinigungs- und Aufräumarbeiten sind bis spätestens 11:00 Uhr am Folgetag der Veranstaltung abzuschließen.

4. Alle in Anspruch genommenen Einrichtungsgegenstände sind nach der Nutzung gereinigt und vollständig auf die vorgesehenen Stellflächen zurückzustellen, sodass eine Kontrolle der Vollständigkeit möglich ist.
5. Die Nutzer sind verpflichtet, sämtliche mitgebrachten Gegenstände nach der Nutzung vollständig zu entfernen sowie anfallenden Müll mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.
6. Werden die in den Absätzen 1 bis 6 genannten Pflichten nicht oder nur unzureichend erfüllt und ist eine Nachbesserung durch Beauftragte der Stadt Herrnhut erforderlich, so trägt der Nutzer die dadurch entstehenden Kosten.

§ 6 Sonstiges

1. Bei der Nutzung eines Dorfgemeinschaftshauses oder sonstiger kommunaler Räumlichkeiten der Stadt Herrnhut (einschließlich der Ortsteile) ist besondere Rücksicht auf die Belange der Anlieger sowie auf den Schutz vor Lärmbelästigung zu nehmen. Ab 22:00 Uhr ist daher sicherzustellen, dass
 - die Lautstärke von Musikkapellen und Musikabspielgeräten angemessen reduziert wird,
 - Fenster und Türen in Richtung angrenzender Wohnhäuser geschlossen bleiben,
 - Lärm außerhalb des Gebäudes vollständig unterbleibt.Bei Beschwerden wegen Lärmbelästigung haftet der jeweilige Nutzer für sämtliche daraus entstehenden Folgen.
2. Sämtliche für die jeweilige Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Nutzer eigenverantwortlich einzuholen.
3. Die geltenden Brandschutzbestimmungen sowie die jeweilige Hausordnung sind einzuhalten.
4. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.
5. Der Nutzer verpflichtet sich, beim Verlassen des Objektes dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Fenster und Türen ordnungsgemäß verschlossen, Heizkörper heruntergedreht und das Licht gelöscht ist.
6. Innerhalb der Gebäude sind offenes Feuer sowie das Rauchen strikt untersagt.
7. Feuerwehrezufahrten, Hauseingänge, Flure und Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten.
8. Die Inbetriebnahme zusätzlicher Heizgeräte, sowie das Aufladen von Elektroautos bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Herrnhut. Die Stadt Herrnhut kann zusätzliche Stromkosten berechnen.

§ 7 Hausrecht

1. Das Hausrecht wird vom Bürgermeister der Stadt Herrnhut ausgeübt. Darüber hinaus sind auch der Objektverantwortliche sowie der Veranstaltungsleiter berechtigt, das Hausrecht wahrzunehmen. Weisungen, die im Rahmen des Hausrechts durch den Bürgermeister oder den Objektverantwortlichen erteilt werden, haben Vorrang gegenüber allen anderen.
2. Beauftragten der Stadt Herrnhut ist der Zutritt zu den öffentlichen Einrichtungen jederzeit – auch während laufender Nutzungen – zu gestatten. Sie sind befugt, die umgehende Abstellung von Ordnungswidrigkeiten zu verlangen.

§ 8 Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung oder bei Nichtbeachtung sonstiger Auflagen sind die Nutzer auf Aufforderung der Stadt Herrnhut zur unverzüglichen Räumung verpflichtet. Kommt der Nutzer dieser Aufforderung nicht nach, ist die Stadt Herrnhut berechtigt, die Räumung auf dessen Kosten und Gefahr durchzuführen. Die Zahlungspflicht für die volle Gebührensomme sowie etwaige Nebengebühren bleibt davon unberührt.

§ 9 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Die Stadt Herrnhut sowie alle Veranstalter verpflichten sich zur Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

2. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Rahmen der Veranstaltungsdurchführung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende gesetzliche Grundlage besteht oder eine schriftliche Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt.
3. Foto- und Videoaufnahmen durch Veranstalter oder Teilnehmende sind grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Personen zulässig.
4. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist der Veranstalter verpflichtet, gut sichtbar über etwaige Foto- oder Videoaufnahmen zu informieren.
5. Sollte die Stadt Herrnhut im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht Bild- oder Tonmaterial zur Dokumentation oder Gefahrenabwehr benötigen, erfolgt dies unter strikter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben.

§ 10 Verhalten von Gästen

1. Gäste haben sich respektvoll und rücksichtsvoll gegenüber anderen Teilnehmenden sowie gegenüber den Einrichtungen und deren Ausstattung zu verhalten.
2. Die Mitnahme von Waffen, gefährlichen Gegenständen sowie von illegalen Substanzen ist untersagt.
3. Der Konsum von Alkohol ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der durch den Veranstalter gesetzten Grenzen zulässig.
4. Personen, die sich aggressiv, diskriminierend oder störend verhalten, können vom Objektverantwortlichen oder Veranstaltungsleiter vom Gelände verwiesen werden.
5. Bei öffentlichen Veranstaltungen dürfen keine diskriminierenden, extremistischen oder gewaltverherrlichenden Inhalte geäußert oder verbreitet werden.
6. Den Weisungen der Veranstaltungsleitung sowie der Stadt Herrnhut ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen kann die Veranstaltung abgebrochen und weitere Nutzungen ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft
2. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen außer Kraft.
3. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
 - Satzung für das Feuerwehrheim Herrnhut, Civitatenweg vom 25.04.2008
 - Satzung der Stadt Herrnhut für das „Volkshaus Strahwalde“, Niedere Dorfstraße 1, OT Strahwalde, 02747 Herrnhut vom 15.11.2010
 - Satzung für das Dorfgemeinschaftshaus „Mohr“ Ruppertsdorf, Hauptstraße 8, 02747 Herrnhut vom 01.05.2002
 - Satzung für die „Pließnitzschänke“ im Ortsteil Rennersdorf vom 01.05.2006 sowie die 2. Änderungssatzung vom 01.01.2012
 - Satzung für den Vereinsraum Herrnhut, August-Bebel-Straße 11, Gildenhau vom 18.09.2001
 - Satzung der Stadt Herrnhut über die Nutzung von Trauerhallen vom 11.01.2018
 - Gebührensatzung der Stadt Herrnhut für die Nutzung von Trauerhallen, Leichenhallen und Mehrzweckraum in der „Alten Schule“ vom 11.07.2018
4. Alle bestehenden Nutzungsvereinbarungen treten mit Inkrafttreten dieser Satzung und der zugehörigen Gebührenordnung außer Kraft. Neue Vereinbarungen sind auf Grundlage der aktuellen Regelungen zu schließen.

Herrnhut, den 07.11.2025

W. Riecke

Bürgermeister



Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1, in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.